

## S A T Z U N G

### der Stadt Bad Herrenalb über die Durchführung von Märkten

#### M a r k t o r d n u n g vom 19.06.1996

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 19.06.96 folgende Marktordnung beschlossen:

#### I. A L L G E M E I N E S

##### § 1

###### Märkte

Die Stadt Bad Herrenalb betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

##### § 2

###### Geltungsbereich

1. Diese Satzung ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.
2. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

##### § 3

###### Standplätze

1. Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis zu einer bestimmten, in den besonderen Bestimmungen geregelten Zeit nicht ausgenützt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - 6.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - 6.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - 6.3 die notwendige Versorgung mit Wasser oder Strom nicht mehr gesichert ist.

7. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - 7.1 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - 7.2 der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
  - 7.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder aufgrund dieser Marktordnung ergangener Anordnungen des Marktpersonals verstoßen haben,
  - 7.4 ein Standinhaber den Pflichten über die Sauberhaltung der Märkte nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt,
  - 7.5 ein Standinhaber die nach der Satzung der Stadt Bad Herrenalb über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
8. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

#### § 4

##### Zutritt

1. Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### § 5

##### Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Das Messen und Wiegen von Waren muß der Käufer ungehindert beobachten können.
3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
4. Es ist insbesondere unzulässig,
  - 4.1 Waren im Umhergehen anzubieten,
  - 4.2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
  - 4.3 Tiere auf die Marktplätze mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs.1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  - 4.4 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - 4.5 Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
  - 4.6 mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen,
  - 4.7 unverhüllt feilgebotene Lebensmittel zu berühren oder Verpackungen zu öffnen und zu durchsuchen.
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
6. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 6

### Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen-, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Soweit für die einzelnen Märkte Abweichungen hiervon vorgesehen sind, so sind diese unter den besonderen Bedingungen des jeweiligen Marktes aufgeführt.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
3. Zum sofortigen Genuß bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
4. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
6. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
7. Das Anbringen von anderen, als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten oder jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
8. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
9. Die Verwendung von offenem Licht auf dem Marktgelände und Handlungen, die ein Feuer verursachen können, sind nicht gestattet. Geschäfte und Stände mit Feuerungseinrichtungen dürfen nicht unmittelbar aneinander anschließen.

## § 7

### Verkehrsregelung

1. Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
2. Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
3. Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
4. Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
5. Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

6. Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

## § 8

### Sauberhaltung des Marktes

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen.
3. Die Reinigung der Marktflächen wird in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Märkte geregelt.
4. Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - 4.1 ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - 4.2 dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
5. Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, daß sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.
6. Die Verkaufsstände, sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden.
7. Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
8. Die Inhaber von Verkaufsständen, insbesondere von Schankstellen, Wurstbratereien usw., die für sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergleichen abgeben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen. Grundsätzlich soll Mehrweggeschirr Verwendung finden. Weitere Ausführungen hierzu ergehen in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Märkte.

## § 9

### Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch das Bürgermeisteramt beauftragten Personen ausgeübt.

## § 10

### Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

## § 11

### Haftung

Die Stadt Bad Herrenalb haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### WOCHENMARKT

#### § 12

##### Markttage

1. Der Wochenmarkt findet in Bad Herrenalb jeden Freitag statt.
2. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
3. Fällt eine andere, von der Stadt festgelegte Veranstaltung auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Stadt bestimmt werden, daß der Wochenmarkt verlegt wird oder ausnahmsweise nicht stattfindet. Dies wird rechtzeitig vorher (mindestens eine Woche zuvor) im Mitteilungsblatt der Stadt bekanntgegeben und den Inhabern einer Dauererlaubnis mitgeteilt.

#### § 13

##### Marktbereich

1. Der Wochenmarkt in Bad Herrenalb wird in der Fußgängerzone Im Kloster ab dem Torbogen abgehalten.
2. Die einzelnen Plätze werden von der Stadt zugeteilt. Das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes während des Marktes ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
3. Die Anmeldungen zum Wochenmarkt sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Bad Herrenalb abzugeben. Die Anmeldung hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten.
4. Es werden für den Wochenmarkt Tages- oder Dauererlaubnisse erteilt.
5. Plätze, die bis 14.00 Uhr nicht bezogen sind, oder vor Ablauf der Marktzeit freigegeben werden, können im Rahmen einer Tageserlaubnis anderweitig vergeben werden.
6. Fahrzeuge und Gespanne der Verkäufer, die nicht zugleich als Verkaufsstände benutzt werden, dürfen nur auf den von der Stadt dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
7. Vorhandene Hydranten und Saugstellen der Feuerwehr dürfen nicht zugestellt werden.
8. Mit der Inanspruchnahme des Platzes wird diese Marktordnung vom Marktbesucher anerkannt.

#### § 14

##### Marktzeit

1. Der Warenverkauf ist nur in der Zeit von jeweils 14.00 - 18.00 Uhr des entsprechenden Markttagess gestattet. Änderungen bestimmt der Bürgermeister.
2. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden, der Standplatz muß spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Widrigenfalls kann der Standplatz auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.

## § 15

### Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Herrenalb dürfen die in den §§ 68 und 68a der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände zum Verkauf kommen. Dies sind:
  - 1.1 Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  - 1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - 1.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  - 1.4 alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
2. Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle wird die Verwendung von Mehrweggeschirr vorgeschrieben. Soweit dies nicht möglich ist, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Kommen aufgrund solcher Ausnahmen Pappteller und dergleichen zur Verwendung, hat der Standinhaber entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen.

## § 16

### Sauberhaltung des Marktes

1. Der Marktbeschicker hat sämtliche anfallenden Abfälle nach Beendigung des Marktes zu entfernen und auf eigene Rechnung selbst nach den gültigen Vorschriften zu entsorgen.
2. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz besenrein zu verlassen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Stadt die Säuberung auf Kosten des Standplatzinhabers vor.
3. Trotz Abmahnung wiederholt nicht sauber verlassene Plätze stellen einen Grund nach § 3 Abs.6 und 7 dar, die den sofortigen Widerruf der erteilten Erlaubnis ermöglichen oder die Versagung einer erneuten Erlaubnis rechtfertigen.

## § 17

### Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf

1. Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschaueugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen von Sachverständigen können bei Bedarf bei der Marktaufsicht erfragt werden.
2. Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
3. An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stockschwamm und Trüffel.

## III. S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

### § 18

#### Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

### § 19

#### Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 146 Abs. 2 Ziff. 5 der Gewerbeordnung, § 142 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V. mit den §§ 1 ff. des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der nachstehenden Vorschriften verstößt:
  1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs.1;
  2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 8;
  3. den Zutritt nach § 4 Abs. 1;
  4. das Verhalten auf den Märkten nach § 5 Abs.1,2 und 3;
  5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 5 Abs.4 Ziff.4.1;
  6. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 5 Abs.4 Ziff. 4.2;
  7. das Mitnehmen von Tieren oder Fahrzeugen nach § 5 Abs. 4 Ziff. 4.3, § 5 Abs.4 Ziff.4.4 und § 7 Abs.5;
  8. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von Tieren nach § 5 Abs.4 Ziff.4.5;
  9. die Zurschaustellung von mitleiderregenden Gebrechen nach § 5 Abs.4 Ziff. 4.6;
  10. das Berühren unverhüllt feilgebotener Lebensmittel oder das Öffnen bzw. Durchsuchen von Verpackungen nach § 5 Abs. 4 Ziff. 4.7;
  11. die Gestattung des Zutritts nach § 5 Abs.5;
  12. die Ausweispflicht nach § 5 Abs. 6;
  13. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 5;
  14. die Anbringung der Anschrift nach § 6 Abs. 6;
  15. die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 7;
  16. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 8;
  17. das Verwenden von offenem Licht nach § 6 Abs. 9;
  18. das Freihalten von Straßeneingängen, Zugängen und sonstigen Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 und Abs. 6;
  19. den Abtransport von Verkaufsständen und Anderem nach § 7 Abs. 3;
  20. die Sichtbehinderung nach § 7 Abs. 4;
  21. das Verunreinigen des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1;
  22. die Reinigung und Sauberhaltung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 bis 4;
  23. die Sauberhaltung der Schutzkleidung und der Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 und Abs. 6;
  24. Das Zutrittsverbot für Personen, die mit einer ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheit behaftet sind bzw. das Verbot des Feilhaltens oder der Verkauf von Waren durch solche Personen nach § 8 Abs.7;
  25. der Abfallbeseitigung und der Verwendung von Mehrweggeschirr nach § 8 Abs. 8;
  26. des Marktbereichs und der Standplätze nach § 13 Abs. 2
27. das Abstellen von Fahrzeugen und Gespannen an bestimmten Plätzen nach § 13 Abs. 6
28. das Zustellen von Hydranten oder Saugstellen der Feuerwehr nach § 13 Abs. 7
29. die jeweilige Marktzeit nach § 12 Abs. 1 bis 3

30. die Gegenstände des Marktverkehrs nach  
§ 15 Abs. 1
31. dem Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke auf dem Wochenmarkt nach  
§ 15 Abs. 1 Ziff. 1.1
32. dem Verbot des Verkaufs von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort  
und Stelle in Einweggeschirr nach  
§ 15 Abs. 2
33. dem Pilzverkauf nach  
§ 17 Abs. 1 bis 3
34. der Sauberhaltung des Marktes nach  
§ 16 Abs. 1 u. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

## § 21

### Inkrafttreten

Diese Satzung über die Durchführung von Märkten - Marktordnung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 19.06.1996

  
Manfred Renz  
Bürgermeister

